

Absender (Bitte ggfls. berichtigen und ergänzen)

NAME DER GRUPPE: _____

Tel.

Fax

Email

Rückmeldung bis spätestens 31.05.2019

An

Ortsgemeinde Roschbach

Hauptstraße 31

76835 Roschbach

oder

EMAIL: festumzug@roschbach.de

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Birkmeyer,

hiermit melden wir uns für die Teilnahme am Festumzug der Gemeinde Roschbach, 28.07.2019 an, mit:

Festwagen Fußgruppe Musikkapelle Sonstiges _____
zutreffendes bitte ankreuzen!

Motto: _____

Anzahl der Personen: ____

Anzahl der Fahrzeuge (z.B. Zugmaschine mit Anhänger): ____

Eigene Musik: Ja Nein

Der Einsatz von Verstärkeranlagen ist auf eine angemessene Lautstärke zu beschränken. Bei Nichtbeachtung kann ein Ausschluss erfolgen. (sh. Richtlinie)

Die beigefügten Richtlinien für die Teilnahme am Festumzug der Ortsgemeinde Roschbach anlässlich der 1250 Jahrfeier am 28.07.2019 sowie das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen und die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (sh. Anlagen) wurden zur Kenntnis genommen und werden beachtet.

Verantwortliche(r) Ansprechpartner(in) beim Festumzug und Mobil-Nr. zur Erreichbarkeit vor und während des Festumzugs.

Name: _____ Telefon/Mobil: _____

Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Datum, Unterschrift

Wir bitten um die ausführliche Beschreibung Ihres Festzugbeitrages, der Gruppe oder des Festwagens. Späteste Abgabe 15.07.2019

Name: _____

Funktion: _____

Datum, Unterschrift

Hinweis für die Umzugsteilnehmer:

Bitte beachten Sie die Richtlinien für die Teilnahme am Festumzug der Ortsgemeinde Roschbach anlässlich der 1250 Jahrfeier am 28.07.2019 sowie das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen und die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

**Richtlinien für die Teilnahme am Festumzug
der Ortsgemeinde Roschbach
anlässlich der 1250 Jahrfeier am 28.07.2019**

1. Allgemeine Orientierungshilfen

Jedem Beitrag zum Festumzug wird eine Nummer schriftlich zugewiesen und als gedrucktes Schild vor dem Umzug übergeben. Die Übergabe erfolgt an den im Vorfeld genannten Verantwortlichen im Bereich des Anwesens „Am Rosenkränzel 1“ in Roschbach durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde, nachfolgend Veranstalter genannt. Der Tausch der Nummer ist nicht zulässig. Die Nummer ist gut sichtbar im vorderen Bereich des Beitrags (z.B. Fahrzeug, Hinweisschild auf den Beitrag etc.) anzubringen und stellt zugleich die Festzugsnummer dar. Entsprechende der fortlaufenden Nummer erfolgt auch die Aufstellung der Festumzugsteilnehmer im Aufstellungsbereich.

2. Organisationshinweise

a) Aufstellung:

Die Festumzugsteilnehmer sollten bis spätestens 13:30 Uhr im Aufstellungsbereich ihren Standplatz aufgenommen haben. Die Fahrzeuge sollten bis spätestens 13 Uhr ihren Standplatz aufgenommen haben. Der Aufstellungsort befindet sich in nördlicher Richtung auf dem Wirtschaftsweg zwischen den Anwesen „Am Rosenkränzel 1 und 3“. Die Zufahrt zum Aufstellungsbereich für Fahrzeuge hat von der Kreisstraße zwischen Hainfeld und Roschbach zu erfolgen und ist ausgeschildert.

Bis zum Beginn des Festumzuges, muss im Aufstellungsbereich die in Fahrtrichtung linke Fahrbahnseite freigehalten werden (Notzufahrt bei Rettungsfällen). Fahrzeuge, die nicht am Festumzug teilnehmen, sind auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen.

b) Umzug:

Beginn des Festumzuges: 14:00 Uhr

Umzugsstrecke: Am Rosenkränzel – Rieslingstraße – Kreuzstraße – Hauptstraße – Hainfelder Straße

Ende des Festumzuges: Auflösungsbereich ist Kreuzung Hainfelder Straße/Am Rosenkränzel. Die Fahrzeuge können wieder im Aufstellungsbereich abgestellt werden. Die Zufahrt hat wieder über die Straße Richtung Hainfeld zu erfolgen.

3. Bestimmungen für Festwagen/Fahrzeuge

Die teilnehmenden Fahrzeuge müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO) entsprechen.

Die Festwagen müssen mit einem stabilen Unterfahrschutz ausgestattet sein (bis mindestens 30 cm über der Fahrbahn).

Folgende Regelmaße nach StVZO/StVO bzw. Festlegung des Veranstalters dürfen nicht überschritten werden:

Länge: 18 m (Zugmaschine mit Anhänger) bzw. 12 m Einzelfahrzeuge
Breite: 2,55 m Zugmaschine max. 2 m, breitere Fahrzeuge bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. An diesen ist ein formloser Antrag bei der Anmeldung zu richten.

Höhe: 4 m (gilt auch für Transport von Personen)
Es darf pro Fahrzeug nur ein Anhänger mitgeführt werden.
Bei Zugfahrzeugen mit Anhänger ist jeweils rechts und links eine Begleitperson zur Absicherung abzustellen.

Wichtig!

Bereits bei der Anmeldung ist auf die jeweilige Fahrzeugart (z.B. Zugmaschine – Fendt 209 V- mit Anhänger) hinzuweisen.

Anmerkung: Sattelkraftfahrzeuge werden aus Sicherheitsgründen nicht zugelassen. Ebenfalls ist der Versicherungsschutz zur Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit dem jeweiligen Versicherer bei Teilnahme an Festumzügen bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen abzuklären und genehmigen zu lassen!

Die teilnehmenden Zug- und Lastfahrzeuge sind dem Festumzug angepasst zu schmücken. Ist dies nicht der Fall, kann ein Ausschluss der Fahrzeuge durch den Veranstalter bzw. das eingesetzte Ordnerpersonal erfolgen.

Bei Motivwagen mit Personenbeförderung ist aufgrund der geltenden Brandschutzbestimmungen ein zugelassener Feuerlöscher mitzuführen.

Zur Vermeidung von Schadensfällen sind Festwagen von mindestens 2 Personen zu begleiten. Sofern örtliche- bzw. fahrzeugbedingte Umstände es erfordern (Rundumsicht), sind mehr Begleitpersonen einzusetzen.

Außerdem sind die Merkblätter in der Anlage zu beachten.

4. Bestimmungen für Reitgruppen

Es werden keine Reitgruppen zugelassen.

5. Bestimmungen für das Mitführen von Beschallungsanlagen

Auf das Mitführen von Beschallungsanlagen sollte wegen der geplanten Teilnahme von Musikgruppen oder Gruppen mit Tieren grundsätzlich verzichtet werden. Festzugteilnehmer die Beschallungsanlagen (Stereoanlagen, Musikboxen etc.) mitführen wollen, haben dies dem Veranstalter bereits bei der Anmeldung unter Angabe der Wattleistung und Schalldruckpegels mitzuteilen. Beim Umzug dürfen die Beschallungsanlagen 80 dB nicht überschreiten.

6. Sonderbestimmungen für das Abfeuern von Böllerschüssen und Knallkörpern

Es dürfen keine Böller und Knallkörper abgeschossen werden.

7. Werbung

Im Falle einer gewerblichen Werbung (z.B. Werbetafel oder Plakat des Sponsors) bedarf es einer vorherigen Genehmigung des Veranstalters. Es ist ein formloser Antrag an den Veranstalter zu richten. Das Austeilen von nicht teilnehmerbezogenem Werbematerial ist generell untersagt. Werbebroschüren, Postkarten, Hand- bzw. Flugzettel, etc. dürfen nicht geworfen -auch nicht vom Fahrer- sondern müssen von Hand verteilt werden. Das Hinterlassen/Ablegen überzähligen Werbematerials auf der Umzugsstrecke ist nicht gestattet. Im Bedarfsfalle erfolgt bei Zuwiderhandlung auf Kosten des Verursachers eine Beseitigung und ordnungsgemäße Reinigung des Veranstaltungsbereichs.

8. Verhaltensweise

Es ist darauf zu achten, dass der Zug nicht durch Lückenbildung unterbrochen wird. Tanzvorführungen oder sonstige Einlagen, die den Zug zum stehen bringen, sind deshalb grundsätzlich nicht zulässig. Das direkte Bespritzen der Zuschauer mit Wasser ist nicht gestattet. Den Anordnungen der eingesetzten Zugbegleiter und Ordner des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten.

9. Notfallsituationen Versicherungsschutz

In Notfallsituationen wenden Sie sich bitte an die Zugbegleiter und Ordner des Veranstalters bzw. eingesetzte Mitglieder der Feuerwehr und des Deutschen Roten Kreuzes. Diese sind mit Kommunikationsmitteln ausgestattet und können so jederzeit Hilfe wie z.B. Rettungsdienst und Feuerwehr alarmieren. Für den Festumzug ist eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Für jedes teilnehmende Fahrzeug, muss zusätzlich eine gültige Haftpflichtversicherung vorliegen. Zugteilnehmer und Tiere sind nicht unfallversichert, sie nehmen auf eigenes Risiko teil. Sofern Versicherungsschutz gewünscht, muss daher eine Unfallversicherung von jeder teilnehmenden Gruppe selbst abgeschlossen werden.

10. Ausschluss

Bei Verstößen gegen die vorstehenden Richtlinien behält sich der Veranstalter den Ausschluss von einzelnen Teilnehmern wie auch Gruppen vor. Dies gilt insbesondere bei Missachtung von Anweisungen der eingesetzten Zugbegleiter, Ordner und Polizeibeamten.

Roschbach, Mai 2019

gez.

Albert Birkmeyer
Ortsbürgermeister